



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkopp-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Frau Özdemir

Zimmer 1.OG/
Telefon (0521) 51-0
Telefax (0521) 51-5383

www.bielefeld.de
vowi@bielefeld.de

Stadt Bielefeld | 320.31 | 33597 Bielefeld

AZ: 532670963863 - 171

Herrn
Ahmet Ömer Gümüs
Mergelheide 142
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Aktenzeichen
532670963863 - 171

Bielefeld, 13.01.2025



**Zustellung eines Dokuments durch öffentliche Bekanntmachung
gem. § 10 Landeszustellungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Gümüs,

bei mir liegt für Sie folgendes Dokument zur Einsicht und Abholung bereit:

Datum des Dokuments: 13.01.2025
Aktenzeichen des Dokuments: 532670963863 - 171

Sie können das Dokument während der Sprechzeiten bei der oben genannten Dienststelle einsehen und abholen.

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gleichzeitig durch Aushang am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld und auf meiner Internetseite www.bielefeld.de unter Stadt.Service / Veröffentlichungen der Stadt / Zustellungen bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Özdemir

Bestätigung der öffentlichen Bekanntmachung:

Aushang am Schwarzen Brett

1. Tag des Aushanges:	<u>14.01.2025</u>	
Ende des Aushanges:	<u>28.01.2025</u>	

Bereitstellung im Internet

1. Tag des Aushanges:	<u>14.01.2025</u>	
Ende des Aushanges:	<u>28.01.2025</u>	



Stadt Bielefeld | 320.31 | 33597 Bielefeld

532670963863 - 171

Herrn
Ahmet Ömer Gümüs
Mergelheide 142
33758 Schloß Holte-Stukenbrock



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkopp-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Frau Özdemir

Zimmer **1.OG/**
Telefon **(0521) 51-0**
Telefax **(0521) 51-5383**

www.bielefeld.de

Bußgeldbescheid

wegen nicht angenommener Verwarnung
für: Herrn Ahmet Ömer Gümüs, geb. am 21.07.1979 in Eldivan

Aktenzeichen
532670963863 - 171

Bielefeld, 13.01.2025

Sehr geehrter Herr Gümüs,
Ihnen wird vorgeworfen, folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:



Fahrzeug:	Führerin/Führer des PKW OPEL / GT-YF 2003
Feststellungsort:	Bielefeld, Gütersloher Str.Ecke Bohlenweg FR stadtauswärts
Feststellungszeit:	am 22.09.2024 um 13:10 Uhr
Beweismittel:	TraffiPhot-S,Film-Nr. 2240590 Bild-Nr. 777
Zeuge:	Frau Bohnemeyer, ,

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 10 km/h.
Zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 60 km/h.
§ 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 11.3.1 BKat

Hinweis: Sie wurden als Fahrzeugführer benannt.

Hinweis: Verjährung durch vorl. Einstellung/Aufenthaltsermittlung unterbrochen (§ 33 OWiG).

Der Bußgeldbescheid vom 05.12.2024 wird aufgehoben.

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX

Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.



Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG). Außerdem müssen Sie die Kosten des Verfahrens tragen (§§ 105, 107 Absatz 1 und 3 i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO). Daraus ergeben sich für Sie folgende Kosten:

Geldbuße:	30,00 €
Gebühr:	25,00 €
Auslagen:	7,00 €
Auslagen Polizei:	0,00 €
sonstige Auslagen:	0,00 €
Zahlungseingang:	0,00 €
Gesamtbetrag:	62,00 €

Ihre Rechte

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie keinen Einspruch nach § 67 OWiG einlegen.

Wann? Innerhalb von zwei Wochen, nachdem Ihnen dieser Bußgeldbescheid zugestellt wurde. Bitte beachten Sie, dass Ihr Einspruch innerhalb dieser Frist bei der Stadt Bielefeld eingegangen sein muss.

Wie? Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder elektronisch.
Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie bei der zuständigen Behörde persönlich erklären, dass Sie Einspruch einlegen möchten. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Ein schriftlicher Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Der Einspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c OWiG in Verbindung mit § 32a Absatz 4 StPO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Wo? Bei der Stadt Bielefeld, Nikolaus-Dürkopp-Str.16, 33602 Bielefeld.

Ein Einspruch kann ohne Begründung eingelegt werden. Sie sind nicht verpflichtet, sich zur Beschuldigung zu äußern oder zur Sache auszusagen. Allerdings steht es Ihnen frei, Tatsachen und Beweise zu Ihrer Entlastung vorzubringen. Solche entlastenden Umstände sollten Sie möglichst bald vorbringen, zum Beispiel direkt mit dem Einspruch. Anderenfalls können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen, selbst wenn das Verfahren gegen Sie eingestellt wird oder Sie in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren freigesprochen werden. Es kann also auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Hilft die Behörde Ihrem Einspruch nicht ab, wird die Sache über die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht vorgelegt. Das Amtsgericht entscheidet über die Beschuldigung auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Stadt Bielefeld eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.

Zahlungsaufforderung siehe Folge-/Rückseite!

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag **innerhalb von 4 Wochen**, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist, auf das angegebene Konto.

Wenn Sie nicht zahlen können, müssen Sie dies **schriftlich** mitteilen bevor die Zahlungsfrist abläuft. Sie müssen dabei begründen, weshalb Ihnen die Zahlung nicht möglich ist und entsprechende Nachweise vorlegen (zum Beispiel eine Verdienstbescheinigung). Es kann dann eine **Ratenzahlung** oder eine spätere Zahlung vereinbart werden.

Wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht nachweisen, wird der Betrag zwangsweise beigetrieben (zum Beispiel durch Pfändung). Sollte dies nicht möglich sein, so kann das Amtsgericht auf meinen Antrag die Erzwingungshaft anordnen.

<p>Girocode Zahlen mit Ihrer Banking-App</p> 	<p>Verwendungszweck: 532670963863 Betrag: 62,00 € Empfänger: Stadt Bielefeld IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26</p>	 <p>Online Zahlen</p>
--	--	--

Allgemeine Hinweise

Bitte geben Sie bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben das Geschäftszeichen 532670963863 - 171 an.

Sie erhalten kostenlos Auskunft über die zu Ihrer Person registrierte(n) Entscheidung(en) und eingetragenen Punkte. Senden Sie Ihren Antrag unter Angabe Ihrer Personendaten (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname(n), Geburtsort) und der Anschrift sowie einem Identitätsnachweis (§ 30 Abs. 8 StVG) an das Kraftfahrt-Bundesamt, Fahreignungsregister in D-24932 Flensburg.

Datenschutzhinweise:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten ist in § 49c des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) geregelt. Den Verwaltungsbehörden ist es danach erlaubt, personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen zu dürfen, soweit dies für Zwecke des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erforderlich ist. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Speicherungsfrist gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Özdemir